

**Sportordnung des  
Tanz-Turnier-Club  
Rot-Weiss-Silber  
Bochum e.V.  
(Stand: 29. Juni 2017)**

Die Sportordnung regelt den sportlichen Betrieb des T.T.C. Rot-Weiss-Silber Bochum. Sie ist für alle Mitglieder und Trainer verbindlich.

## **Teil A - Pflichten der Mitglieder / Nutzung des Vereinsheims**

### **§ 1 Begrifflichkeiten**

- (1) Mitglieder des T.T.C. sind, soweit nicht anders angegeben, alle Vereinsmitglieder.
- (2) Trainer sind alle Personen, die vertraglich an den T.T.C. gebunden sind (Übungsleiter/innen und Trainer/innen) oder vom T.T.C. beauftragt wurden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird im Rahmen dieser Ordnung als Vorstand bezeichnet. Der Gesamtvorstand setzt sich aus allen gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (4) Vereinsfremde Personen sind diejenigen, die weder Mitglied, noch Trainer, noch Vorstandsmitglieder sind.

### **§ 2 Weisungsbefugnis**

Den Anweisungen und Vorgaben der Trainer bzw. Vorstandsmitglieder während des sportlichen Betriebes und des Geschehens im Vereinsheim ist stets Folge zu leisten.

### **§ 3 Sauberkeit**

Die Mitglieder des T.T.C. sind dazu verpflichtet, das Eigentum des T.T.C. pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Das Vereinsheim ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen. Dazu zählen auch die Umkleidekabinen. Bei grober Fahrlässigkeit tritt die gesetzliche Schadensersatzpflicht in Kraft.

### **§ 4 Nutzung des Vereinsheims**

- (1) Das Vereinsheim darf nur in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied ab 16 Jahren oder Trainer genutzt oder zur Verfügung gestellt werden. Die vereinseigenen Räumlichkeiten dürfen keinesfalls zweckentfremdet werden (gemäß § 2 der Satzung des T.T.C.).

- (2) Erteilt ein Mitglied des T.T.C. oder ein Trainer einer oder mehreren vereinsfremden Personen in den Räumlichkeiten des T.T.C. eine oder mehrere Privatstunde(n), so wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € pro angefangener Stunde fällig. Die Gebühr ist durch den Trainer einzuziehen und der Kassenwartin unaufgefordert zu übergeben.
- (3) Erteilt eine vereinsfremde Person einem Mitglied des T.T.C. eine oder mehrere Privatstunde(n), so wird keine Gebühr fällig.
- (4) Die Erteilung von Privatstunden durch vereinsfremde Personen gegenüber ebenfalls vereinsfremden Personen ist untersagt.

### **§ 5 Aushänge im Vereinsheim**

Aushänge dürfen nur in Absprache mit einem Vorstandsmitglied und an den dafür vorgesehenen Flächen vorgenommen werden.

### **§ 6 Schlüssel-/Chipantrag**

- (1) Einen Schlüssel/Chip für das Vereinsheim erhalten nur Mitglieder des T.T.C. mit gültiger Startberechtigung (ein Schlüssel pro Paar), Trainer und Vorstandsmitglieder. Einen Küchenschlüssel erhalten nur Trainer und Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Minderjährigen erfolgt die Aushändigung eines Schlüssels/eines Chips nur unter der Maßgabe, dass sich der Minderjährige außerhalb der regulären Trainingszeiten nur unter Aufsicht eines Erwachsenen im Clubheim aufhält bzw. trainiert.
- (3) Zur Beantragung eines Schlüssels oder Chips ist eine formlose E-Mail an [info@ttc-bochum.de](mailto:info@ttc-bochum.de) erforderlich. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Schlüssel- bzw. Chipübergabe. Pro Schlüssel wird ein Pfandgeld in Höhe von 10,- € fällig, für jeden Chip ein Pfandgeld von 20 €.
- (4) Nach Erlöschen der Startberechtigung oder Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Trainer sind sämtliche Schlüssel und Chips unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn der Vorstand die Rückgabe beschließt. Bei Rückgabe des Schlüssels bzw. Chips wird das Pfandgeld unverzinst zurückgezahlt. Sollte der Schlüssel-/Chipinhaber der Aufforderung zur Rückgabe auch nach einer Mahnung in Textform nicht fristgemäß nachkommen, kann der Verein den Pfandbetrag einbehalten. Die Rückgabe des Schlüssels bzw. des Chips bleibt davon unberührt.

### **§ 7 Schlüsselnutzung**

- (1) Die ausgegebenen Schlüssel/Chips dürfen nicht weitergegeben und/oder vervielfältigt werden.

- (2) Der Empfänger ist für eine sichere Aufbewahrung und den Gebrauch des Schlüssels/Chips verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels/Chips ist sofort der Vorstand zu verständigen. Der Empfänger trägt alle Folgen eines schuldhaften Verlustes, insbesondere die Kosten einer Neubeschaffung und eines ggf. erforderlichen Austausches aller Schlösser und der dazugehörigen Schlüssel/Chips.
- (3) Bei Verlassen des Saals sind folgende Dinge zu beachten:
  - (a) Alle Fenster sind zu schließen.
  - (b) Das Licht ist komplett auszuschalten (inkl. Umkleidekabinen).
  - (c) Die Musikanlage (CD-Player und Verstärker) ist auszuschalten.
- (4) Bei Verlassen des Clubheims sind ferner folgende Dinge zu beachten:
  - (a) Die o.g. Dinge unter (3) gelten für alle anderen Säle.
  - (b) Sollten sich noch weitere Personen im Vereinsheim befinden, ist abzuklären, ob diese einen Schlüssel/Chip für das Vereinsheim besitzen und mitführen. Ist dies nicht der Fall, sind die noch im Verein befindlichen Personen darauf hinzuweisen, dass sie das Vereinsheim ebenfalls zu verlassen haben.
  - (c) Es ist darauf zu achten, dass niemand im Vereinsheim eingeschlossen wird.
  - (d) Die Eingangstür ist abzuschließen.

## **§ 8 Trainingsplan**

- (1) Die Inhalte des aktuellen Trainingsplans sind für die Mitglieder des T.T.C. verbindlich. Konkretisiert wird der Trainingsplan durch die jeweiligen Wochenpläne. Diese sind auf der Homepage einzusehen und für den Trainingsbetrieb maßgeblich. Kurzfristige Trainingsplanänderungen sind diesem zu entnehmen.
- (2) Allgemeine freie Trainingseinheiten sind ausschließlich für Solos, Duos und Paare reserviert (keine Gruppen oder Formationen). Das Training kann in diesen Einheiten auch unter Anleitung stattfinden. Bei Missachtung hat eine Information an den Vorstand zu erfolgen.
- (3) In den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien findet grundsätzlich kein angeleitetes Training statt. Gleiches gilt für Feiertage. Ausnahmen sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Ferien oder dem entsprechenden Feiertag bei der zuständigen Person anzumelden.
- (4) Trainingslager, Trainingstage, zusätzliche Trainingseinheiten und zusätzliche Hallenzeiten sind ebenfalls vier Wochen vorher bei der dafür zuständigen Person anzumelden.
- (5) Von den Fristen (3) und (4) kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein bevorstehendes Turnier gilt hierbei nicht als wichtiger Grund.

Sollten die Fristen nicht eingehalten werden, können die jeweiligen Änderungen nicht genehmigt werden.

### **§ 9 Helfer**

- (1) Die Mitglieder des T.T.C., die mindestens 14 Jahre alt sind, haben sich regelmäßig an der Durchführung vereinseigener Veranstaltungen zu beteiligen. Dazu werden zu gegebenem Anlass Helferlisten erstellt. Die Mitglieder können sich dann in diese Helferlisten eintragen.
- (2) Während der vom T.T.C. ausgerichteten Turnierveranstaltungen besteht ein generelles Trainingsverbot für alle Gruppen. Dies umfasst auch Trainingslager. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- (3) Bei mangelnder Helfersituation behält sich der Vorstand weitere Maßnahmen vor.

### **§ 10 Schutz der Jugend**

- (1) In den Räumlichkeiten des T.T.C. herrscht ein generelles Rauchverbot.
- (2) Halten sich Minderjährige in den Räumlichkeiten des T.T.C. auf, so ist auf ein soziales Verhalten und eine altersgerechte Kommunikation zu achten.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist in den Räumlichkeiten des T.T.C. nicht erlaubt.

### **§ 11 Sanktionen**

Bei Verstößen gegen die Sportordnung hat der Vorstand das Recht Sanktionen zu verhängen. Bei besonders schweren Vergehen oder bei Wiederholungen, kann der Vorstand Sanktionen bis hin zum Vereinsausschluss (gem. § 5 der Satzung) verhängen.

### **§ 12 Ausnahmen**

Ausnahmegenehmigungen zu Teil A, § 1 – 11 erteilt der Vorstand.

## **Teil B - Pflichten der Trainer**

### **§ 1 Grundsätzliches**

Mit Unterzeichnung des Übungsleiter-/Trainervertrages im T.T.C. verpflichten sich die Trainer dazu:

- (1) die Satzung und die Ordnungen des Vereins entsprechend anzuwenden,

- (2) die festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden durchzuführen,
- (3) Teilnehmerlisten zu führen und diese dem Vorstand regelmäßig vorzulegen,
- (4) regelmäßig an Trainerbesprechungen teilzunehmen,
- (5) eine Erste-Hilfe-Ausbildung nachzuweisen und diese ständig zu erneuern,
- (6) sich fachlich aus- und fortzubilden (über Unterstützung seitens des Vereins entscheidet der Vorstand),
- (6) Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sofort dem Vorstand zu melden,
- (7) auf die sachgemäße Nutzung des Vereinsheims sorgfältig zu achten,
- (8) auf aktuelle Veranstaltungen des Vereins und die entsprechenden Helferlisten hinzuweisen,
- (9) andere Trainings-/Vorstands- oder Trainertätigkeiten dem Verein anzuzeigen,
- (10) dem Vorstand stets Änderungen der Kontaktdaten mitzuteilen,
- (11) Tänzerinnen und Tänzer nicht für andere Vereine / Tanzschulen / Institutionen abzuwerben,
- (12) über die Vertragsinhalte Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 2 Spezielles für Trainer von Kinder- und Jugendgruppen**

Die Trainer von Kinder- und Jugendgruppen sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beizubringen, bevor die Tätigkeit beginnt.

## **§ 3 Spezielles für Formationstrainer**

Trainer einer Formation haben zu Beginn einer jeden Saison einen strukturierten Trainingsplan und einen Budgetplan zu erstellen. Trainingsplan und Budgetplan werden mit dem Vorstand abgestimmt und sind von diesem zu genehmigen.

## **§ 4 Sanktionsmöglichkeit**

Bei Verletzung der Pflichten aus § 1 kann der Vorstand die Aufwandsentschädigung für die Trainer teilweise oder ganz einbehalten.

## **Teil C - Sonstiges**

### **§ 1 Änderung und Genehmigung der Sportordnung**

- (1) Änderungen der Sportordnung erfordern den Antrag eines T.T.C.-Mitglieds.
- (2) Änderungen der Sportordnung werden nach Diskussion durch den Gesamtvorstand genehmigt. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands erforderlich.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Sportordnung tritt mit Beschluss vom 29.06.2017 in Kraft.